

Einsatz des Umweltgutachters:

- ▶ Prüfung durch Umweltgutachter bei **Anlagenregistrierung**:
 - Anlagen > 100 kW, die in den vergangenen 5 Jahren höchstens 6 Monate oder weniger EEG-Einspeisevergütung oder Marktprämie bezogen haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) HkNDV)
 - Anlagen > 100 kW, die in den vergangenen 5 Jahren höchstens 6 Monate oder weniger ein EVU belieferten, das das Grünstromprivileg nutzte (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) HkNDV)
 - Mischfeuerungsanlagen > 100 kW (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HkNDV)
 - Anlagen > 100 kW mit besonderer Zählersituation nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 und 13 HkNDV (§ 11 Abs. 2 HkNDV)
 - Pumpspeicherkraftwerke: Besserer Wirkungsgradfaktor als 0,83 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HkNDV)
- ▶ Prüfung durch Umweltgutachter bei **Anlagenänderung**:
 - Anlagen > 100 kW, bei denen sich die Daten des § 10 Abs. 2 Nummern 4, 5, 6, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17 ändern – und zwar Bestätigung durch Umweltgutachter innerhalb eines Monats (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HkNDV)
- ▶ **Ausstellung** der HKN:
 - Vor der Ausstellung Bestätigung der Strommenge bei Mischfeuerungsanlagen > 100 kW (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 HkNDV). Dazu dient das Einsatzstofftagebuch (§ 23 Abs. 2 Satz 1 HkNDV).
 - Vor der Ausstellung Bestätigung der erzeugten Strommenge und der für den Pumpbetrieb aufgewendeten Strommenge (§ 7 Abs. 3 HkNDV)
 - Nach der Ausstellung bis zum 28. Februar des Folgejahres Bestätigung der Strommenge bei Biomasseanlagen > 100 kW (§ 23 Abs. 1 Satz 1 HkNDV). Dazu dient das Einsatzstofftagebuch (§ 23 Abs. 2 Satz 1 HkNDV).
 - Nach der Ausstellung bis zum 28. Februar des Folgejahres Bestätigung der Strommenge bei Anlagen > 100 kW, zu denen der Arealnetzbetreiber die Strommengen mitteilt (§ 23 Abs. 3 HkNDV), da dem Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung die Daten nicht vorliegen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 HkNDV).
- ▶ **Zusatzinformationen** auf HKN:
 - Zusatzangaben „zur Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage“ (§ 8 Abs. 2 Satz 2 HkNDV)
 - Kopplung (§ 8 Abs. 3 Satz 3 HkNDV)
- ▶ Vorlage **weiterer Unterlagen** auf Nachfrage des UBA:
 - Weitere Unterlagen (§ 25 Abs. 1 HkNDV)